

Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Glandorf

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), sowie des §5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBL. S. 700) und in Verbindung mit §§ 22-24 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen

§1 Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertageseinrichtung an den Grundschulen für die Kinder in der Gemeinde Glandorf werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge erhoben.

§2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern /Sorgeberechtigte der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung an den Grundschulen in Glandorf, für die diese Satzung gilt, betreut werden.
- (2) Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung an den Grundschulen in Glandorf veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung an den Grundschulen in Glandorf nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 4

Berechnung der Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (siehe Tabelle in Abs. 2), das sich aus dem zu versteuernden Einkommen aller Beitragsschuldner errechnet. Zum anderen richtet sich die Beitragshöhe nach der Anzahl der angemeldeten Betreuungsstunden, wobei für die vom Land Niedersachsen beitragsfrei gestellten Betreuungszeiten kein Beitrag erhoben wird
- (2) Entsprechend der nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt der Beitrag pro Förderstunde entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 €.

Staffelung des Beitrags nach Familieneinkommen
(zu versteuerndes Einkommen aller Beitragsschuldner)

Staffelung	Beitrag	zu versteuerndes Einkommen pro Jahr
Einkommensgruppe 1	1,00 € pro Stunde	bis 37.500 €
Einkommensgruppe 2	1,50 € pro Stunde	über 37.500 € bis 50.000 €
Einkommensgruppe 3	2,00 € pro Stunde	Über 50.000 €

- (3) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Beitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Betreuung liegt.
- (4) Unterlassen es die Beitragsschuldner, den Steuerbescheid nach Abs. 3 einzureichen, wird unterstellt, dass das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 50.000,00 € liegt.
- (5) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Beitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Beitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Beitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Beitrag endgültig festgesetzt.
- (6) Wird der Steuerbescheid nach Abs. 5 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Beitrags folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 3 und 4 zugrunde gelegt.

§ 5

Geschwisterermäßigung

- (1) Werden zwei Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind, wenn dieses ebenfalls in der Kindertageseinrichtung an den Grundschulen in Glandorf betreut wird, um 50 %.
- (2) Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in der Kindertageseinrichtung an den Grundschulen in Glandorf im Sinne des § 22 SGB VIII betreut, wird für die weiteren Kinder, kein Beitrag erhoben.

- (3) Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

§6

Beitragspflicht, Fälligkeit und Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Förderung beginnt und kehrt zum Ende eines jeden Monats wieder, in dem das betreffende Kind in der Kindertageseinrichtung an den Grundschulen in Glandorf kostenpflichtig gefördert wurde.
- (2) Der Beitrag wird in der Regel in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der angemeldeten Betreuungszeit. Die Höhe des monatlichen Beitrags wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der festgesetzte Beitrag ist von den Beitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.
- (4) Sofern Kinder in den Kindertageseinrichtungen an den Grundschulen in Glandorf ein Mittagessen, andere Mahlzeiten oder Getränke erhalten, ist dafür zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt zu zahlen. Ermäßigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen sind anzuwenden.

§7

Erlass des Beitrags

Für die Beitragsschuldner besteht in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Beitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zumin Kraft.

Glandorf, den.....

Gemeinde Glandorf

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Heuvelmann